

SATZUNG

Der Förderverein des Herdergymnasiums Merseburg hat auf seiner Mitgliederversammlung am 29.09.2022 nachstehende **SATZUNG** beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Förderverein des Herdergymnasiums Merseburg
 - Im Folgenden „Verein“ genannt –und ist unter der Nr. VR 46337 im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Merseburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel, Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung der Schule zur Erfüllung ihrer Aufgaben als staatliche Schule. Dies schließt die Förderung von schulischen Bildungsschwerpunkten, andere im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdigen Anliegen sowie deren Vernetzung mit den Alumni der Schule, regionalen, außerschulische Einrichtungen und Wirtschaftspartner:innen mit ein.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Dies wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung von Bildungsbestreben der Schule in Zusammenarbeit mit Lernenden, Eltern, Schulleitung und Lehrenden insbesondere durch nachfolgende Förderzwecke:
 - a) Förderung der Spezialisierungen der Schule (wie bspw. Technik, Nachhaltigkeit, Musik und Sprachen)
 - b) Unterstützung von Projekten in Zusammenarbeit mit Unternehmen/ Institutionen und Bildungsträgern
 - c) Förderung von sportlichen, kulturellen und geselligen Schulveranstaltungen, besonders derer, die der Entwicklung und Pflege der Traditionen und der Schulgemeinschaft an der Schule dienen
 - d) Förderung der Mitarbeit der Eltern und der Schüler:innenvertretung
 - e) Pflege der Beziehungen zu Schulträger und Kommunalverbänden
 - f) Unterstützung der Schule bei Aktionen oder Teilhabe am öffentlichen Leben

- g) Vergabe von Anerkennungen und Prämien für besondere Leistungen der Lernenden auf bspw. wissenschaftlichem, künstlerischem, sportlichem oder sozialem Gebiet
 - h) Unterstützung einzelner Schüler:innen oder Gruppen
 - i) Unterstützung des internationalen Schüler:innenaustausches sowie Besucher:innenprogramme
 - j) Die Gewährung von Beihilfen für bauliche Veränderungen sowie Beschaffungen bspw. wissenschaftlicher, sportlicher und künstlerischer Mittel für die Aufrechterhaltung des Unterrichts.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 - (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (6) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mittel des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
 - (7) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die den Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (8) Zur nachhaltigen Erfüllung des Vereinszweck ist die Bildung von Rücklagen zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Mitglieder willigen ein, dass sämtliche Vorgänge digital per E-Mail zugestellt werden können. Hierzu hinterlegt jedes Mitglied beim Vorstand seine E-Mail-Adresse.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit und in der Schulgemeinschaft – zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder das Ansehen des Gymnasiums „J. G. Herder“ Merseburg schädigt.
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
- (3) Die Höhe der Beiträge regelt eine Beitragsordnung

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder durch schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder, beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand per Mail einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der:des Vorsitzenden, ersatzweise der:des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Eine geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung wird auf Verlangen von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied durchgeführt.
- (6) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (7) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Versammlungsleiter:in und Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.
- (8) Versammlungsleiter:in ist der:die Vorsitzende des Vereins. Bei dessen Abwesenheit übernimmt der:die stellvertretende Vorsitzende bzw. ein Mitglied des Vorstandes die Versammlungsleitung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern:
der/dem Vorsitzenden
der/dem stv. Vorsitzenden/ Schriftführenden
der/dem Kassenwart:in
den Beisitzenden.
- (2) Es können bis zu vier Beisitzende bestellt werden. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der:die Vorsitzende, der:die stv. Vorsitzende/ Schriftführende und der:die Kassenwart:in.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von dem:der Vorsitzenden oder gemeinschaftlich von dem:der stv. Vorsitzenden/ Schriftführenden und der/ dem Kassenwart:in vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung hat hierzu eine:n Versammlungsleiter:in für die Wahl des Vorstandes zu bestimmen. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Nicht besetzte Beisitzer-Positionen können vom Vorstand bis zum Ablauf der Amtszeit des Vorstandes kooptiert werden. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (6) Bei dauerhafter Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt der verbleibende Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand ist bei mindestens drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (8) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des:der Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden von dem:der Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer:innen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer:innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchungen und die Mittelverwendungen zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit, der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer:innen haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an das Gymnasium „J. G. Herder“ Merseburg, das es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§12 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Merseburg.
- (2) Diese Satzung tritt zum 06.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 12.08.2019 außer Kraft.